

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1632K – KLAUSELPAKET CALLIDUS – WASSERFAHRZEUGE

ZU DEN ALLGEMEINEN UND ERGÄNZENDEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AHVB 2005 UND EHVB 2005 IN DER VERSION 2012) (FASSUNG 2018)

Risiko

Haltung und Verwendung von im Versicherungsvertrag bezeichneten Wassersport-Fahrzeug, das ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder zur Vermietung ohne Berufsbesatzung benutzt wird.

Bei der Vermietung gilt subsidiäre Deckung vereinbart.

Verwendung des zum versicherten Wasserfahrzeug gehörigen Beiboots, sofern für dieses Beiboot keine eigene Zulassung erforderlich ist oder vorliegt.

Mitversichert ist/sind

- die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen sowie berechtigte Ansprüche zu Personenschäden der mitversicherten Personen gegen den verantwortlichen Führer, sofern keine andere Versicherung für diesen Schaden aufzukommen hat.
- Teilnahme an Segelregatten.
- Mitversichert sind Schadensersatzverpflichtungen aus dem Halten und Verwenden von Trailern zum Bootsabstellen am Hafen, welche kein behördliches Kennzeichen tragen und auch nicht tragen müssen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist

- die Haftung für Schäden, die sich aus der Beteiligung an Motorbootrennen oder aus den damit in Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.

Mietsachschäden – erweiterte Deckung

Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 und 10.3 AHVB bezieht sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassenen Gebäuden und Räumlichkeiten (ohne Schäden an deren Inhalt).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Maschinen, Heizungs-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

Die genannten Ausschlüsse gelten nicht bei Feuerschäden (Brand, Blitzschlag und Explosion).

Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 150.000,–.

Der Selbstbehalt beträgt EUR 250,– in jedem Versicherungsfall.

Mietsachschäden – Feuerregress

Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 und Pkt. 10.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Feuerschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten oder geleasteten oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassenen unbeweglichen Sachen. Feuerschäden sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

Die Versicherung erstreckt sich sowohl auf Direktansprüche des Geschädigten (insbesondere Gebäudeeigentümer) als auch auf Regressansprüche einer nicht vom Versicherungsnehmer abgeschlossenen Feuerversicherung.

Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 1.000.000,–.

Reine Vermögensschäden subsidiär:

Abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1.1 sind reine Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 5.000,– pro Versicherungsfall subsidiär mitversichert, sofern durch versehentliches Auslösen von Notfalleinrichtungen Kostenforderungen von dritter Seite gestellt werden.

Selbstbehalt EUR 250,– in jedem Versicherungsfall.

Umgang mit Signalpistole und Rettungsinsel

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden aus dem Hantieren von für den Bootsbetrieb erforderlichen Signalraketen und Rettungsinsel.

Schadensersatzansprüche der Gesellschafter, Angehörigen, Verwandten

Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.3 und 6.2 AHVB sind Schadensersatzansprüche, die ein Gesellschafter oder eine natürliche Person, Verwandte und Angehörige des Versicherungsnehmers gegen den Versicherungsnehmer geltend machen, sofern diese nicht im gemeinsamen Haushalt leben, insoweit vom Versicherungsschutz umfasst als der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des Gesellschafters in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für reine Vermögensschäden.

Sachschäden durch Umweltstörung

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 1.000.000,–.

Die Versicherungssumme steht einmal zur Verfügung für das gesamte Versicherungsjahr.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in Abänderung von Art. 6, Pkt. 3.6 AHVB in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten, mindestens EUR 200,–, höchstens EUR 5.000,–.

Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Punkt 5.3 und Artikel 7, Pkt. 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge deren Beladens oder Entladens durch Kranen und Slippen.

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Ziffer 2, Pkt.1.2 EHVB ist getroffen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 250.000,–.

Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:

Der Fahrer der Arbeitsmaschine – Kran bzw. Slippe – muss im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis, insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung verfügen.

Der Selbstbehalt beträgt EUR 250,– in jedem Versicherungsfall.

Örtlicher Geltungsbereich – Europa

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auch auf Europa im geographischen Sinn – europäische Binnengewässer; Ostsee, Nordsee, jedoch nicht nördlicher als Bergen/Wick und nicht südlicher als Ushant/Land's End; Mittelmeer zwischen den Meerengen, jedoch einschließlich Gibraltar und ausschließlich Dardanellen.

Überstellungsfahrten vom Mittelmeer via Atlantischem Ozean in nordische Gewässer des festgelegten Geltungsbereiches (und retour), nicht weiter als 200 Seemeilen vom europäischen Festland entfernt.

Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Art. 13 AHVB.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind weiters:

- Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z. B. punitive oder exemplary damages).
- alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z. B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL – Anstellungsschadensersatzansprüche). Anstellungsschadensersatzansprüche (employment practices liability claims) sind Ansprüche aus dem Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnis, insbesondere im Zusammenhang mit einer Kündigung, Entlassung oder sonstiger Beendigung des Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnisses, Verletzung eines mündlichen oder schriftlichen Arbeits- bzw. Anstellungsvertrages, Falschdarstellung, Verletzung von Antidiskriminierungsgesetzen zum Schutz der Arbeitnehmer bzw. Angestellten (einschließlich Belästigung), falscher oder unterlassener Beurteilung, unterlassener Einstellung oder Beförderung, Disziplinierung, Verletzung der Privatsphäre, Diffamierung, Zufügung von seelischem Leid, einem Ausschluss von einer Karrieremöglichkeit oder einem Fehler bei der Gewährung einer Dauerposition.
- Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz gemäß Absatz 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadensregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

Maklerklausel

Der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Versicherungsvertrag wird über den Versicherungsmakler abgewickelt.

Callidus Versicherungsvermittlungs GmbH
Jakob-Haringer-Straße 8, 5020 Salzburg

Zwischen den Vertragsparteien erfüllen Mitteilungen, Erklärungen jeder Art mittels Telefax, Internet, E-Mail oder sonstiger Übertragungsmöglichkeiten das Schriftlichkeitsgebot.

Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers gelten dem Versicherer als zugegangen, wenn diese beim Versicherungsmakler eingelangt sind. Der Versicherungsmakler ist zu deren unverzüglicher Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet. Die Haftung für eine leicht fahrlässige Pflichtverletzung dabei wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Versicherungsanträge sowie Anzeige und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die ein Versicherungsverhältnis begründen oder den Deckungsumfang eines bestehenden Versicherungsverhältnisses erweitern sollen, gelten jedoch erst bei ihrem tatsächlichen Eingang beim Versicherer als diesem zugegangen.